



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

**A-Post**

Eidgenössisches Finanzdepartement

per Mail:

vernehmlassungen@estv.amin.ch

Referenz/Aktenzeichen:

Unser Zeichen:

**Sarnen, 23. September 2015**

**Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Besteuerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung sowie die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Bundesgesetz über die land- und forstwirtschaftliche Besteuerung.

Gerne weisen wir einleitend auf folgende grundsätzliche Überlegungen hin. Der in den bisherigen Fassungen des DBG und StHG verankerten steuerlichen Privilegierung von land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken ist namhafte Kritik in der Steuerrechtslehre erwachsen. So steht vor allem die Ungleichbehandlung mit Grundstücken des Geschäftsvermögens von anderen Selbständigerwerbenden im Vordergrund, welche im Realisierungsfall beim dualistischen System voll besteuert werden. Es gibt keine sachliche Rechtfertigung für eine solche Ungleichbehandlung. Bei Baulandparzellen, welche dem Geltungsbereich des BGBB nicht mehr unterstellt sind, entfällt auch der in Art. 1 BGBB verankerte Schutzzweck. Die entsprechenden Parzellen dienen nicht mehr der Urproduktion und sind auch ohne Einschränkungen veräusserbar. Die vorgesehene steuerliche Privilegierung erweist sich in solchen Fällen als besonders stossend. Aufgrund der angeführten Gründe lehnt der Regierungsrat des Kantons Obwalden eine Ausdehnung der steuerlichen Privilegierung ab.

Die Fragen zum Vernehmlassungsverfahren werden wie folgt beantwortet.

**1. Sind Sie mit der Zielsetzung der Vorlage grundsätzlich einverstanden? Wenn nein, aus welchen Gründen?**

Nein: Die privilegierte Besteuerung der Wertzuwachsgerinne von Grundstücken der Landwirte sollte nicht (wieder) ausgeweitet werden, sondern es sollte im Gegenteil das Ziel sein, die Privilegierung ganz abzuschaffen.

Begründung: Durch die steuerliche Privilegierung der realisierten Wertzuwachsgevinne von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken, welche nicht in den Anwendungsbereich des BGG fallen, werden Landwirte gegenüber anderen Selbständigerwerbenden in ungerechtfertigter Weise bessergestellt. Eine allfällige Besserstellung betrifft nicht nur die Steuer-, sondern auch die Sozialversicherungsbelastung (persönliche AHV-Beiträge des Selbständigerwerbenden) und führt zu Ausfällen, sowohl bei der Einkommenssteuer wie auch bei den AHV-Beiträgen. Bereits die heute gültige Privilegierung ist nach der Lehre sachlich fragwürdig. Der Verfassungsgrundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wird verletzt.

Der Entwurf entspricht jedoch der Motion.

**2. Sind Sie mit der Formulierung des Gesetzesentwurfs einverstanden? Wenn nein, wie müsste die Formulierung aus Ihrer Sicht lauten?**

Die Formulierung entspricht der Forderung der Motion. Die Betriebe mit einem Aufschub infolge Verpachtung müssen den Selbstbewirtschaftern gleichgestellt werden. Eine entsprechende Formulierung ist in die Botschaft aufzunehmen.

**3. Ist der Gesetzesentwurf aus Ihrer Sicht problemlos vollziehbar? Wenn nicht, welche Problemfelder stellen sich?**

Durch die Unterscheidung „landwirtschaftlicher/nicht-landwirtschaftlicher Betrieb, landwirtschaftliches/nicht-landwirtschaftliches Anlagevermögen“ könnten sich neue Abgrenzungsfragen bzw. -schwierigkeiten ergeben.

**4. Welche finanziellen Folgen hätte diese Gesetzesänderung für Ihren Kanton?**

Da im Kanton Obwalden nur noch wenige Landwirte über Bauland verfügen, ist nicht mit wesentlichen Minder- oder Mehreinnahmen bei den kantonalen und kommunalen Steuern zu rechnen. Ausserdem entspricht die Grundstückgewinnsteuer nahezu der ordentlichen Steuer auf Gewinn bei natürlichen Personen.

**5. Teilen Sie die Auffassung, dass eine Rückwirkung unzulässig ist? Wenn nicht, was sind die Gründe?**

Ja: Eine Rückwirkung wird als unzulässig erachtet (zeitlich zu lang, kein öffentliches Interesse) und zudem würde sie den Gleichbehandlungsgrundsatz verletzen.

**6. Haben Sie Bemerkungen / Anliegen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens?**

Ab Inkrafttreten sollte das neue Recht auf alle Realisationstatbestände angewendet werden, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens verwirklicht worden sind, weshalb keine Anwendung auf offene Fälle vorzusehen ist. Bei Aufschubstatbeständen, die vor Inkrafttreten entstanden sind, sollte bei der Realisierung nach Inkrafttreten das neue Recht angewendet werden. Im Weiteren würde es begrüsst, wenn die ESTV die Umsetzung mit einem flankierenden Kreisschreiben begleiten könnte, welches das bisherige Kreisschreiben Nr. 38 ersetzt.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Niklaus Bleiker  
Landammann



Dr. Stefan Hossli  
Landschreiber